Tätigkeitsbericht

des Landessynodalausschusses zur XI. Tagung der 25. Landessynode

Hildesheim, 15. November 2018

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Juni bis November 2018 folgenden Tätigkeitsbericht:

1.

Rechtsfragen

1. <u>Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)</u>

Dem LSA hat der Entwurf zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) sowie eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes (LKA) hierzu vorgelegen. Das LKA hat ergänzt, dass sich unter den konföderierten Kirchen abzeichne, dass auf eine Übernahme des MVG-EKD zugegangen werden soll, soweit Besonderheiten des Mitarbeitervertretungsrechts der konföderierten Kirchen in Niedersachsen und ihrer Diakonie im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. So werde zz. noch die vorgesehene verbindliche Einrichtung von Einigungsstellen aus Rechts- und aus Kostengründen sowie die Vorgaben zur Dienstplangestaltung und zur ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit kritisch gesehen. Hier müsse eine deutlichere Formulierung des Gesetzestextes erfolgen.

Der LSA hat die Unterrichtung nach Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen und um erneute Unterrichtung gebeten, sofern weitere Ergebnisse vorliegen. Des Weiteren hat er gebeten darauf zu achten, dass synodale (ehrenamtliche) Beteiligungen weiterhin gewährleistet bleiben und dies auch bei der Fristsetzung für Stellungnahmen durch die EKD gewahrt werde. Das LKA wurde gebeten, ein entsprechend deutliches Signal hierzu an das Kirchenamt der EKD zu geben. Die Frist betrug in diesem Fall ein knappes halbes Jahr über die Zeit der Sommerferien hinweg.

2. <u>Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes</u> <u>der EKD vom 13. November 2013</u>

Das LKA hat berichtet, dass aufgrund des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (ARGG-EKD) und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst vom 12. Dezember 2017 das ARGG-EKD seit 1. Januar 2018 auch in der hannoverschen Landeskirche gilt. Die nunmehr seitens der EKD vorgeschlagene Änderung von § 16 ist nach Auffassung der hannoverschen Landeskirche geeignet, die verbindliche und einheitliche Anwendung des Tarifvertrages der Diakonie in Niedersachsen (TV-DN) infrage zu stellen. Die abgegebene Stellungnahme der hannoverschen Landeskirche und auch der anderen konföderierten Kirchen soll die einheitliche und verbindliche Geltung des TV-DN in Niedersachsen auch für die Zukunft sicherstellen.

Demnach sieht die derzeitige Entwurfsfassung vor, dass neu gegründete Einrichtungen festlegen können, welche Arbeitsrechtsregelung sie anwenden wollen. Auch nach dieser Festlegung soll noch ein Wechsel möglich sein, wenn die abgebende Kommission dem Wechsel zustimmt, wobei die Zustimmung nur bei "Unbilligkeit" verweigert werden darf.

Seitens der hannoverschen Landeskirche wird in diesen Festlegungs- und Wechselmöglichkeiten ein unzulässiges Wahlrecht gesehen. Weiterhin widerspricht ein Wahlrecht den Regelungen in Niedersachsen, wo sich der TV-DN als verpflichtend anzuwendendes Tarifwerk sehr bewährt hat. Der TV-DN steht als kirchengemäßer Tarifvertrag in vollem Einklang mit dem ARGG-EKD. Er ist anerkannt und soll keinesfalls geschwächt werden.

In der Stellungnahme der hannoverschen Landeskirche wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Gesetzentwürfe seitens der EKD so kurzfristig zur Stellungnahme übersandt werden, dass die nach der hannoverschen Verfassung erforderlichen Abstimmungsprozesse mit den kirchenleitenden Organen kaum möglich sind. Dabei wird auch deutlich gemacht, dass eine steigende Dringlichkeit von Gesetzgebungsvorhaben nicht zu einem schleichenden Aushöhlen der Rechte von kirchenleitenden Organen führen dürfe. Die Frist betrug in diesem Fall knapp zwei Monate und lag überwiegend in den Sommerferien. Die EKD ist daher gebeten worden zu überprüfen, wie die Abläufe auf EKD-Ebene so verändert werden können, dass den Gliedkirchen in Stellungnahmeverfahren genügend Zeit für ihre internen Abstimmungsprozesse bleibt.

Der LSA hat die Unterrichtung gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen und hat ausdrücklich die erneuten Hinweise zur Fristsetzung gegenüber der EKD befürwortet und den Sachverhalt daher auch in diesen Tätigkeitsbericht mit aufgenommen. Zudem werden die gewählten hannoverschen Vertreter gebeten, die knappen Fristsetzungen seitens der EKD während der nächsten Tagung der EKD-Synode zu thematisieren.

3. Vorberatung eines Gesetzentwurfes gemäß § 38 der Geschäftsordnung

Der Kirchensenat hat der Landessynode den Entwurf des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) mit der Bitte zugeleitet, diesen Entwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode zu behandeln und vorab dem Rechtsausschuss und dem Schwerpunkteausschuss zur Beratung zuzuleiten, damit eine Beschlussfassung noch während der XI. Tagung im November 2018 möglich ist, um so schnellstmöglich Klarheit über die ergänzenden Regelungen zum Datenschutzgesetz der EKD im Bereich der niedersächsischen Kirchen zu bekommen.

Der LSA hat sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss und den Schwerpunkteausschuss zur Beratung gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt.

4. <u>Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld</u>

Das LKA hat dem LSA auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld zusammen mit einem Abschlussbericht des Modellprojektes in diesem Amtsbereich vorgelegt.

Inhaltlich geht es um die Verlängerung des Erprobungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2024. Der Kirchensenat hat dieser Verordnung zugestimmt.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zugestimmt.

5. <u>Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollekten-wesen (Kollektenordnung) sowie Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Kollektenordnung</u>

Das LKA hat berichtet, dass mit der Verlängerung der Fristen zur Abführung von Kollekten der fortschreitenden Ausdünnung des Filialnetzes der Kreditinstitute Rechnung getragen werden soll. Der Strukturwandel im Bankenwesen erschwert zunehmend die zeitnahe Einzahlung der baren Kollektenerträge. Zur Änderung der Durchführungsbestimmungen wurde erläutert, dass die Kollekten künftig auch bei einer Zahlstelle der zuständigen Verwaltungsstelle eingezahlt werden können. Die vorgenannten Änderungen sollen dazu beitragen, das Alltagsgeschäft der Kirchengemeinden zu erleichtern.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen (Kollektenordnung) zugestimmt.

6. <u>Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD</u>

Das LKA hat berichtet, dass die Gewährung von Zulagen im Rahmen der Pfarrbesoldung bisher in einer Vielzahl von Rechtsquellen geregelt war. Ziel der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD war es u.a., im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und größeren Transparenz alle rechtlichen Regelungen über die Gewährung von Zulagen im Rahmen der Pfarrbesoldung in einer Rechtsvorschrift zusammenzufassen und zugleich alle gegenwärtig im Stellenplan für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche kenntlich gemachten Zulagen nach § 29 Absatz 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in dieser Rechtsvorschrift aufzulisten. Dieses Ziel wurde nun mit der vorgelegten Rechtsverordnung realisiert.

Demnach muss der LSA künftig nicht mehr jeder Zulage im Einzelfall zustimmen, wie es bisher nach § 29 Absatz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vorgegeben war.

Des Weiteren hat das LKA festgestellt, dass die Einordnung der Stelle für die Leitung des Predigerseminars in Loccum perspektivisch überprüft werden sollte, da in diesem Bereich inzwischen viele strukturelle Veränderungen stattgefunden hätten, die möglicherweise eine Anhebung der Stelle zur Folge haben könnte.

Seitens des LSA wurden einige redaktionelle Hinweise, insbesondere zu § 3 der vorgelegten Rechtsverordnung, gegeben. Des Weiteren hat sich dem LSA nicht erschlossen, warum einige theologische Referentenstellen bei der Übersicht der Leitungsstellen im § 1 Absatz 1 aufgelistet werden. Hierzu hat er insbesondere angemerkt, dass eine Referentenstelle in der Bischofskanzlei in der Vergangenheit in der Regel als Stelle zur Förderung von Führungsnachwuchs angesehen wurde und es sich hierbei stets um zuarbeitende Tätigkeiten gehandelt habe. In Beratungsgängen mit dem LKA und in seinem Gespräch mit dem Herrn Landesbischof hat der LSA erfahren, dass sich bei dieser Stelle eine deutliche Aufgabenverlagerung hin zu einer eigenverantwortlich wahrzunehmenden Leitungsfunktion in den letzten Jahren ergeben hat, die im Einzelfall eine Anpassung der Bezüge nach den Bewertungsgrundlagen der hannoverschen Landeskirche erforderlich macht. Der LSA hat sich mit dem LKA darüber verständigt, mögliche Folgen dieser Entwicklung (etwa im Hinblick auf die Bezeichnung Referent bzw. Referentin oder zur Nachwuchsgewinnung für Leitungsaufgaben) in den Blick zu nehmen. Der Hinweis zur Einordnung der Stelle für die Leitung des Predigerseminars in Loccum wurde seitens des LSA zur Kenntnis genommen.

Außerdem hat der LSA das LKA zu den Haushaltsberatungen im Oktober d.J. um eine Aufschlüsselung zur Finanzierung der Stelle des theologischen Referenten im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) gebeten, da dem LSA nicht deutlich ist, warum diese Stelle von der Landeskirche voll finanziert wird.

Des Weiteren wurde das LKA gebeten, ebenfalls zu den Haushaltsberatungen, die vor einiger Zeit aufgestellte Rechnung zur Durchstufung der Pastorenschaft nach A14 sowie eine Auflistung der Stellen im DWiN, die landeskirchlich refinanziert werden, vorzulegen.

Abschließend hat der LSA der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

11.

Finanzfragen

7. Zusätzliche Mittel für das Reformationsjubiläum

Das LKA hat darüber beraten, wie man als evangelische Kirche über die traditionellen Gottesdienste an jenem Tag hinaus den Feiertag mit Aktionen ganz unterschiedlichen Formats begehen und in der Fläche mit Leben füllen kann. Über den Vorschlag des Herrn Landesbischof, jeder Kirchengemeinde, die in dieser Hinsicht aktiv wird, 1 000 Euro zur Verfügung zu stellen, ist der LSA informiert und um entsprechende Mittelbereitstellung gebeten worden.

Der LSA hat einer einmaligen Bereitstellung von Mitteln zur Gestaltung des Reformationstages für die Kirchengemeinden zugestimmt und darum gebeten, diese Mittel möglichst unbürokratisch zu verteilen und abzurechnen.

Der LSA hat das LKA gebeten, auch den Kirchenkreisen Mittel in einer entsprechenden Größenordnung in einem gleichen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Der LSA hat zudem darum gebeten, das Gesamtvolumen der Ausschüttung in der Perspektive für den landeskirchlichen Haushalt für die Jahre 2019 und 2020 erneut zu beraten und dem LSA dazu zeitnah zu berichten. Zudem sollte geprüft werden, ob es über eine einmalige Unterstützung hinaus eine Förderung der Verankerung des Reformationstages, möglicherweise durch einen Fonds, über einen längeren Zeitraum geben kann.

8. <u>Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2020</u>

Zur Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2020 konnte berichtet werden, dass der Finanzausschuss darüber diskutiert hat, wie die Kirchenämter in den Stand versetzt werden können, Steuererklärungen für die Kirchengemeinden vorzubereiten.

Der LSA hat daraufhin das LKA gebeten, in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe "Umsatzsteuer" zu prüfen, ob wegen des neuen Gesetzes zur Umsatzsteuer den Kirchenämtern der Kirchenkreise für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zweckgebundene Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden können, damit die Kirchenämter die Kirchengemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützen und begleiten können. Dabei sollte das Volumen der finanziellen Unterstützung für das jeweilige Kirchenamt in Abhängigkeit von der Anzahl der zu begleitenden Kirchengemeinden festgelegt

werden und das Gesamtvolumen der Unterstützung die Höhe von rd. einer Mio. Euro nicht überschreiten.

9. <u>Mittelverwendung für Maßnahmen in der Arbeit mit Geflüchteten</u>

Das LKA hat den LSA über die Mittelverwendung für Maßnahmen in der Arbeit mit Geflüchteten seit dem Haushaltsjahr 2015 informiert.

Insgesamt bestehen im Teilergebnishaushalt Titel 1000-21100 (Diakonische und Soziale Arbeit) noch Restmittel aus Zusatzmitteln der Haushaltsjahre 2015 und 2016 und den besonderen Mitteln für die Tagungsreihe in Loccum in Höhe von insgesamt 523 670,80 Euro. Diese sollen dem ordentlichen Haushalt wieder zugeführt werden.

Alle Maßnahmen, die durch die gesondert bereitgestellten Mittel finanziert werden konnten, haben sich bewährt. Die Kirchenkreise sind verantwortungsvoll mit den von der Landeskirche angebotenen Möglichkeiten zur Finanzierung zusätzlicher Stellen umgegangen und haben zunächst die staatlichen und kommunalen Möglichkeiten ausgeschöpft und die landeskirchlichen Mittel dann erst eingesetzt, wenn die Bedarfslage es erforderte und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestanden.

Die Maßnahmen haben in besonderer Weise dazu beigetragen, dass Kirche und Diakonie als verlässliche, starke und kompetente Partner zur Bewältigung der großen Herausforderungen in der Arbeit mit Geflüchteten in der Bevölkerung und Politik gesehen werden.

Die Landeskirche hat den Kirchenkreisen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 jeweils 3 Mio. Euro zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) zweckgebunden für die Arbeit mit Geflüchteten zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind übertragbar und müssen bis zum 31. Dezember 2019 ausgegeben sein.

Hinsichtlich des Antrages des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling vom 19. Oktober 2017 betr. Verlängerung der Abrechnungsfrist für Mittel der Flüchtlingsarbeit (Rundverfügung K3/2017) konnte berichtet werden, dass dem Antragsteller bereits mitgeteilt wurde, dass es sich bei den bereitgestellten zusätzlichen Mitteln um eine Soforthilfe - mit einer großzügigen zeitlichen Regelung für die Mittelverwendung von mehr als vier Jahren für die Gesamtsumme - gehandelt habe, bei der es auch bleiben solle.

Die bereitgestellten Mittel für Maßnahmen in der Arbeit mit Geflüchteten im Bereich Bildung, Kinder und Jugend in den Haushaltszeiträumen 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 (Teilergebnishaushalt Titel 1000-11200 – Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) sind noch nicht vollständig abgerufen. Sofern Restmittel nach Ende der Abrechnungsfrist noch verfügbar sind, würden auch diese dem ordentlichen Haushalt wieder zugeführt werden.

Evangelische Familienbildungsstätten und evangelische Bildungszentren haben niederschwellige Angebote und Freizeiten zur Sprach- und Alltagsunterstützung sowie Begegnungscafés für Familien von Geflüchteten entwickelt. Die evangelischen Schulen haben Kindern aus Familien von Geflüchteten das Schulgeld erlassen und Lehrkräfte zur Erteilung von Sprachförderkursen eingestellt. Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt hat mit der Initiative "Lernwerkstatt" mittlerweile sprengelübergreifend Werkstätten für die Ausbildung von Geflüchteten gewinnen können. Das Ausbildungsprojekt "Ponte" bereitet Geflüchtete bereits im dritten Jahr auf die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes vor.

Auch für mittelbare Unterstützungsmaßnahmen haben sich kirchliche Bildungseinrichtungen, kirchliche Arbeitsgruppen und Schulen stark gemacht: Schulung Ehrenamtlicher im sprachlichen und kulturellen Umgang mit Geflüchteten, Veranstaltungen zur Stärkung und Ausweitung des interreligiösen Dialogs, Theaterprojekte und Ausstellungen zum Thema "Flucht und interreligiösen Dialog" mit und für Schüler und Schülerinnen.

Aus diesen Mitteln wurde auch die Initiative "Dialogforen" unterstützt. Hier haben Kirchenkreise oftmals mit Kommunen und Landkreisen gemeinsam versucht, über diese Foren unterschiedliche Positionen zu der Frage des Umgangs mit Geflüchteten miteinander ins Gespräch zu bringen und dabei auch Basisinformationen, z.B. über die Situation in Syrien, weiterzugeben.

Ebenfalls wurden anteilig Personalstellen in kirchlichen Bildungseinrichtungen gefördert, die zur Konzeption und Koordinierung von Maßnahmen für Geflüchtete sowie zur Koordinierung und Durchführung von diesbezüglichen Sprachkursen eingerichtet wurden.

Im Haushaltsjahr 2019 sollen 2 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 1,5 Mio. Euro den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und wieder nach FAG-Kriterien verteilt werden. Weiter sollen für die Arbeit der Bildungseinrichtungen

sowie für gezielte Projekte im Bildungsbereich Mittel in Höhe von 200 000 Euro je Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und das LKA gebeten zu prüfen, ob die nicht verausgabten Mittel – bevor sie in den ordentlichen Haushalt wieder zurückgeführt werden – auf das nächste Haushaltsjahr und mit einem Sperrvermerk versehen übertragen werden können, sodass diese Mittel im Bedarfsfall weiterhin für die Arbeit mit Geflüchteten zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel innerhalb eines Jahres nicht abgerufen werden, könnten sie in den ordentlichen Haushalt übergeleitet werden.

10. Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit

Das LKA hat berichtet, dass die Einführung der Beitragsfreiheit auch für das erste und zweite Kindergartenjahr ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 für einige Unruhe gesorgt habe.

Die Abschlagszahlungen an die Träger von Kindertagesstätten konnten auf Drängen des DWiN und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) pünktlich vom Land gezahlt werden. Dennoch befinde man sich nach wie vor in der Vorfinanzierung und die Betreuungsverträge mit den Eltern müssten noch nachbearbeitet werden. Die Verlagerung der vorschulischen Sprachförderung und Sprachbildung auf die Kindertagesstätten ist nur über Vereinbarungen mit den Kommunen möglich. Die Umsetzung wird sich bis zum Jahr 2019 verzögern.

Zum Beschluss Nr. 2.3 der Beschlusssammlung der X. Tagung Nr. 2.2.1 betr. Finanzierungskonzept der Kindertagesstätten (Aktenstück Nr. 34 A) hat das LKA berichtet, dass es grundsätzlich die Initiative begrüßt, durch einen Fonds die religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten der freien Träger, die Mitglied im DWiN sind, zu stärken und gleichzeitig durch eine verbindliche Kooperation zwischen den Kirchenkreisen und den freien Trägern der Diakonie die Verbindung und Zusammenarbeit evangelischer Kindertagesstätten in den Regionen zu entwickeln. Ebenso wie die beteiligten synodalen Ausschüsse hält das LKA es für erforderlich, dass enge Kriterien für die Vergabe der Mittel aufgestellt werden, die eine Konkurrenz durch unterschiedliche Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen ausschließen. Zudem sollten Mindeststandards einer kooperativen Zusammenarbeit in einem Muster-Kooperationsvertrag festgeschrieben werden.

Das LKA hat zunächst eine pauschale Förderung von 4 000 Euro pro Einrichtung zur Unterstützung religionspädagogischer Angebote, zur Mitfinanzierung von Fachberatungskosten und zur Mitfinanzierung gemeinsamer Veranstaltungen für die freien Träger auf Antrag vorgeschlagen. 35 bis 40 mögliche Einrichtungen würden nach Erhebungen des DWiN für Kooperationen infrage kommen. Je Haushaltsjahr müssten somit ca. 150 000 Euro bereitgestellt werden.

Zunächst keine gesonderte Förderung von kirchlichen Kindertagesstätten hatte das LKA vorgesehen, die nicht in einem Verband oder Kirchenkreis organisiert sind (sogenannte Solitär-Einrichtungen), da es das Ziel sei, gestützt durch entsprechende Beschlüsse der Landessynode, möglichst alle Kindertagesstätten in das neue Trägermodell zu überführen und eine möglichst einheitliche Trägerstruktur in der Landeskirche zu verwirklichen.

Auf Bitten des LSA ist das LKA im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Prüfauftrag der Landessynode gefolgt, auch kirchlichen Trägern von Kindertagesstätten außerhalb des übergemeindlichen Trägermodells in die Zuschussüberlegungen einzubeziehen. Zuschüsse für die Kosten, die durch eine Heranführung an ein übergemeindliches Trägermodell entstehen, sollen nun auch kirchlichen Trägern gewährt werden können. Ziel müsse es aber bleiben, auch dadurch eine weitere Stärkung des Trägermodells zu erreichen. Die Entscheidung hierzu müsse letztendlich in den Kirchengemeinden getroffen werden. Auch, wenn es weiterhin einzelne Kirchengemeinden geben wird, die sich nicht übergemeindlichen Trägermodellen anschließen wollen, müsse es das Ziel sein, die Anzahl dieser Kirchengemeinden deutlich zu reduzieren.

Außerdem hat der LSA das LKA gebeten, die Höhe der Zuschüsse pro Jahr sowohl bei den freien Trägern als auch bei den kirchlichen Trägern in vergleichbarer Höhe zu gestalten. Zu den Einzelheiten wird auf den Bericht des Finanzausschusses (Aktenstück Nr. 20 G) verwiesen.

11. <u>Umsetzung des Kommunikationskonzeptes</u>; <u>Freigabe weiterer Mittel aus dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-41250 (EMSZ/EMA)</u>

Das LKA und die Evangelische Medienarbeit (EMA) haben berichtet, dass mit Einführung des neuen Datenschutzgesetzes der EKD die Folgen für die Datenhaltung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung innerhalb der EKD weitreichend sind und in der Struktur der Landeskirche für die dienstliche Kommunikation der Mitarbeitenden datenschutzkonforme digitale Tools erfordern. Das schließt die dienstliche

Nutzung eines Messengers wie WhatsApp ebenso aus wie Datenhaltung und Datenübermittlung mit Dropbox.

Die EMA hat das Intranetsystem intern-e auf kurzfristig notwendige Erweiterungen geprüft und eine langfristige Perspektive der einzelnen Funktionen und einer künftig immer mehr geforderten mobilen Nutzung erarbeitet.

Für diverse Vorhaben waren zusätzliche Mittel erforderlich, die im Haushaltsplan für das Jahr 2018 eingestellt sind, aber der Freigabe durch den LSA bedurften. Eine entsprechende Übersicht lag dem LSA vor.

Der LSA hat einer Mittelfreigabe in Höhe von 105 300 Euro aus dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-41250 (EMSZ/EMA) zugestimmt.

Des Weiteren hat der Leiter Kommunikation den LSA über eine geplante umfangreiche Stellenausweitung vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der Kommunikationsarbeit und der EMA informiert.

Der LSA hat sich gegenüber einer Stellenausweitung in diesem Umfang kritisch gezeigt und bemängelt, dass die Prioritäten der einzelnen Themenfelder und die zeitliche Umsetzung dabei nicht deutlich sind.

Im Zuge der Haushaltsberatungen für die Jahre 2019 und 2020 müssten ggf. Sperrvermerke für Stellenbesetzungen einzelner neu errichteter Stellen auszubringen sein und eine Freigabe nur nach Vorlage des Gesamtkonzeptes der EMA sowie eine Einsparauflage gegenüber den veranschlagten Gesamtmitteln durch Kürzung von Sachmitteln oder Nichtbesetzung von Stellen erbracht werden (vgl. hierzu den Bericht des Finanzausschusses über die Haushaltsberatungen - Aktenstück Nr. 20 G).

12. <u>Weiteres Projekt des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) zur Arbeit mit Geflüchteten</u>

Dem LSA ist ein Projekt des ELM und dessen Partnerkirche in Äthiopien Mekane Yesus zur Arbeit mit Geflüchteten vorgestellt worden. Ab dem Jahr 2019 sollen hier Binnenmigranten und Binnenmigrantinnen in Adama und Bishoftu in Zentraläthiopien begleitet und unterstützt werden. Der Ausschuss für Mission und Ökumene, dem dieses Projekt ebenfalls vorgestellt wurde, befürwortet eine entsprechende inhaltliche und finanzielle Förderung. Ziel sei die Verbesserung der Lebensbedingungen für die

überwiegend weiblichen Binnenmigranten aus der Somali- und Oromia-Region. Konkret sollen Kleinkredite vergeben, Workshops für Kleinunternehmen sowie Trainingsworkshops für Mentoren der Ausbildung abgehalten werden. Des Weiteren sind Gruppentreffen für die Nutzer der Ausbildung sowie die Weiterbildung des Projektpersonals in Projektentwicklung, Monitoring und Evaluation, Berichterstellung und Fundraising geplant.

Das Projekt umfasst eine Fördersumme von 197 430 Euro und hat eine Laufzeit von insgesamt drei Jahren.

Der LSA hat eine Förderung des Projektes befürwortet.

13. Zwischenauswertung zu Projekten des ELM zur Arbeit mit Geflüchteten

Der LSA hat sich über die fünf bisher geförderten Projekte des ELM zur Arbeit mit Geflüchteten berichten lassen. Hierzu wird auf die Anlage 1 zu diesem Bericht verwiesen.

Als Fazit konnte festgehalten werden, dass maximal 20 000 Personen mit diesen Projekten erreicht werden. Schwerpunkte sollten nach Ansicht des LSA unbedingt im Bereich Mikrokredite, Gesundheit und Hygiene gesetzt werden. Diese Anregung wird das ELM mit den Projektpartnern kommunizieren. Der LSA hat zudem die Überlegung angestellt, ob eine Verlinkung mit dem Haushaltstitel "Arbeit mit Geflüchteten" überlegenswert wäre.

14. Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Der LSA hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern des LKA den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2019 und 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung beraten. Die Ausschüsse haben insbesondere auch die Fragen der angemessenen Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am zz. günstigen Kirchensteueraufkommen, der Umsteuerung bei den übergemeindlichen Pfarrstellen angesichts des sich abzeichnenden Pfarrermangels sowie der Stellenausweitung in übergemeindlichen Einrichtungen und kirchlichen Verwaltungen ohne Kompensation in den Beratungen thematisiert.

Einzelheiten dazu berichten der LSA im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes an den jeweiligen Sachpunkten und der Finanzausschuss auf der Grundlage seines diesbezüglichen Aktenstückes Nr. 20 G.

15. Prüfbericht des Oberrechnungsamtes der EKD (ORA)

Der LSA hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss sowie mit den Vertretern des LKA und des ORA den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beraten. Dabei wurde insbesondere auf die folgenden drei Bereiche eingegangen:

- Feststellungen zum Jahresabschluss 2016 und Bilanz zum 31. Dezember 2016
- Haushalts- und Wirtschaftsführung (Liegenschaftsverwaltung)
- Weitere Prüfungen unselbständiger Einrichtungen (erstmalige Eröffnungsbilanzen)

Im Zusammenhang mit den Feststellungen zum Jahresabschluss 2016 konnte seitens des ORA berichtet werden, dass das LKA bereits deutliche Nachbesserungen vorgenommen hat, gerade mit Blick auf den Jahresabschluss 2017.

Zu der Veranschlagung der als "rechnerische Überschüsse" bezeichneten Beträge hat das ORA darauf hingewiesen, dass als zulässiges haushaltsrechtliches Instrument für den Vortrag von "rechnerischen Überschüssen" im Haushaltsplan lediglich die Zuführung zu Rücklagen mit entsprechender Zweckbindung zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die getätigte Rückstellung für das Förderprogramm "Attraktives Pfarrhaus". Das LKA konnte diese Anmerkungen nachvollziehen.

Hinsichtlich der Übertragung von landeskirchlichen Verwaltungsaufgaben (hier: Liegenschaftsverwaltung) auf externe Dienstleister hat das ORA kritisch angemerkt, dass es zu den Aufgaben der ordnungsgemäßen Verwaltung durch das LKA gehört, die Landeskirche vor vermeidbaren Risiken und Schäden, die sich beispielsweise für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung kirchlicher Mittel und letztlich für das kirchliche Finanzvermögen ergeben könnten, zu schützen. Dies setzt nach Auffassung des ORA zwingend ein Mindestmaß an Kontrolle der bezogenen Dienstleistungen voraus. Ein vollständiger und andauernder Verzicht auf solche Kontrollen kann nach Einschätzung des ORA auch unter Kostengesichtspunkten nicht gerechtfertigt werden. Vor diesem Hintergrund sollte zwingend ein sachgerechtes "Internes Kontrollsystem" etabliert werden. Der Finanzausschuss wird zusammen mit dem LKA den Aufbau und die Bedeutung eines entsprechenden Systems beraten.

Als Gesamtfazit zu den erstmaligen Eröffnungsbilanzen der bisher noch nicht geprüften unselbständigen Einrichtungen (u.a. Kloster Bursfelde, Zentrum für Gesundheitsethik, Hanns-Lilje-Haus) hat das ORA berichtet, dass nunmehr erstmalig ein einheitlicher Standard für alle landeskirchlichen Sonderhaushalte, die von Verwaltungsstellen der Landeskirche geführt werden, gegeben ist.

Im Zusammenhang mit dem Teilbetriebsübergang der Tagungsstätte des Michaelisklosters vom Diakonischen Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt e.V. auf die hannoversche Landeskirche zum 1. Januar 2011 hat das ORA festgestellt, dass seinerzeit keine sachgerechte Überleitung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt ist und dem Michaeliskloster dadurch ein Vermögensschaden entstanden sein muss.

Hinsichtlich der Prüfung des Evangelischen Schulwerkes konnte festgestellt werden, dass die Erträge der Schadenersatzzahlungen für die Schulbuchausleihe im Vergleich der Schulen sehr unterschiedlich sind und diesbezüglich möglicherweise Richtlinien und Verwaltungsvorschriften erlassen werden sollten, die ein Verfahren der Schadenersatzprüfung vereinheitlichen. Dieser Sachverhalt sowie andere Anregungen des ORA wurden vom Geschäftsführenden Ausschuss des Kuratoriums des Evangelischen Schulwerkes bereits aufgegriffen.

Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses, welches der Anlage 2 zu diesem Bericht entnommen werden kann, sieht das ORA keine Hinderungsgründe die Entlastung des LKA zu versagen.

Der LSA hat dem LKA, auf Empfehlung des Finanzausschusses, Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe g der Kirchenverfassung erteilt.

III. Baufragen

16. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Predigerseminars im Kloster Loccum Das LKA hat dem LSA den aktuellen Stand der Bautätigkeiten am Predigerseminar in Loccum vorgestellt und über den Baufortschritt und die Kostenentwicklung berichtet.

Da der Finanzrahmen, insbesondere durch die allgemeinen Baukostensteigerungen, fast ausgereizt ist, muss der Finanzrahmen für die Durchführung der Baumaßnahmen nach Maßgabe des aktuellen und perspektivischen Bau- bzw. Planungsstandes durch entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Landeskirche für die Jahre 2019 und 2020 bzw. durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für den Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 erweitert werden.

Der LSA hat das LKA daher um Vorlage einer realistischen Planungsgrundlage zu den Haushaltsberatungen gebeten. Im Übrigen wird auf den Bericht des Finanzausschusses (Aktenstück Nr. 20 G) verwiesen.

17. Einzelzuweisungen für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2018

Das LKA hat mitgeteilt, dass aktuell elf Neubauvorhaben von Kirchengemeinden vor bzw. in der Umsetzung stehen. Konkret hat das LKA dem LSA unter der Liste A insgesamt neun Projekte verschiedener Kirchengemeinden (Flegessen, Westen, Barrien, Johannes Neustadt, Bad Münder, Nettlingen, Kreuz Nienburg, Kirchlinteln, Eimbeckhausen) vorgelegt, die den landeskirchlichen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich jeweils um den Ein- und/oder Anbau von Gemeinderäumen in die Kirche, den Neubau eines Gemeindehauses mit Amtszimmer bzw. mit Diensträumen sowie den Neubau eines Pfarrhauses. Insgesamt werden für diese Projekte Mittel in Höhe von 1 774 670,36 Euro bereitgestellt.

Die Liste B enthält zwei Projekte (Einbeck, Groß Hehlen). Die Kirchengemeinde Einbeck plant den Anbau eines Gemeindesaales an das umzubauende Gemeindehaus und die Kirchengemeinde Groß Hehlen plant den Ersatzneubau eines Gemeindehauses. In der Kirchengemeinde Groß Hehlen ist neben der Fläche des Gemeindehausneubaus auch die Fläche des Gemeindebüros im Pfarrhaus mitzurechnen. Die Kirchengemeinde Einbeck hat nach der Zusammenlegung von vier Kirchengemeinden den vorhandenen Gebäudebestand deutlich reduziert und möchte die Gemeindearbeit an einem zentralen Standort konzentrieren. Dadurch werden die Höchstflächen in analoger Anwendung der Gemeindehausbauvorschriften überschritten. Aufgrund der konkreten Umstände der Einzelfälle soll dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Die Förderung dieser beiden Maßnahmen beträgt insgesamt 618 000 Euro.

Die Zuschüsse von insgesamt 2 392 670,36 Euro sind durch Mittel des Haushaltsjahres 2018 der Kostenstelle 1000-92303 (Investitionszuschüsse an Kirchenkreise/-gemeinden) gedeckt.

Der LSA hat die in der Liste A aufgeführten Neubaumaßnahmen zur Kenntnis genommen und den in Liste B aufgeführten Maßnahmen zugestimmt. Des Weiteren hat er auch das nachrichtlich zur Kenntnis gegebene Neubauvorhaben der Südstadt-Kirchengemeinde aus Osnabrück zur Kenntnis genommen; ein Antrag hierzu lag noch nicht vor.

IV.

Personalfragen

18. <u>Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2019 und 2020</u>

Das LKA hat den vorgelegten Stellenplan erläutert und ausgeführt, dass in den nächsten acht Jahren ca. ein Drittel der Belegschaft im LKA in den Ruhestand gehen wird. Perspektivisch finden zz. Überlegungen darüber statt, ob ab dem Jahr 2021 dem LKA eventuell ein Stellenplanbudget, über dessen Höhe die Landessynode im Zuge der Beschlussfassung zum landeskirchlichen Haushalt zu entscheiden hat, zur Verfügung stehen sollte. Kriterien und Parameter hierfür müssten zunächst noch konkretisiert und festgelegt werden. Die Möglichkeit einer solchen Budgetregelung könnte durch die neue Kirchenverfassung eröffnet werden, sofern die Landessynode dem zustimmt.

Der LSA hat sein Einvernehmen zu dem vorgelegten Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 hergestellt.

Im Zuge der Haushaltsberatungen haben Finanzausschuss und LSA deutlich gemacht, dass eine vorübergehende Stellenausweitung möglichst verbunden sein muss mit Vorschlägen zur Stellenreduzierung, um mittelfristig den Gesamtstellenbestand nicht auszuweiten, sondern eher abzuschmelzen. Sofern eine kurzfristige Stelleneinsparung nicht möglich erscheint, muss eine Kompensation an anderer Stelle überlegt werden, z.B. im Sachkostenbereich.

19. <u>Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2017 und 2018</u>; hier: Errichtung einer A-12-Stelle im LKA

Durch das Steueränderungsgesetz aus dem Jahr 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab dem Jahr 2017 bis spätestens ab dem Jahr 2021 grundlegend geändert. Durch diese Neuregelung wird die Kirche weitaus häufiger in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten als bisher. Hierauf muss sich die Kirche insgesamt, aber auch die hannoversche Landeskirche personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden. Verschärfte Selbstanzeigeregelungen sowie verbesserte Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung führen zu einer wachsenden Verantwortung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und machen ein internes Kontrollsystem zur Steuerung und Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher steuerrechtlicher Anforderungen unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund hat der Kirchensenat die Einrichtung einer A-12-Stelle beschlossen, die u.a. ein Umstellungskonzept zu § 2 b Umsatzsteuergesetz erarbeiten sowie die Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Steuerfragen, vor allem zur Umsatzsteuer, übernehmen soll. Eine entsprechende Stellenausschreibung ist bereits erfolgt; es handelt sich um eine unbefristete Stelle.

Der LSA hat sein Einvernehmen zu der Stellenerrichtung hergestellt.

۷.

Öffentlichkeitsfragen

20. Prävention, Intervention und Hilfen in Fällen sexualisierter Gewalt

Der LSA hat sich vor dem Hintergrund der aufgedeckten Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche vom LKA berichten lassen, wie seitens der hannoverschen Landeskirche bei entsprechenden Verdachtsfällen verfahren werde.

Seitens des LKA konnte berichtet werden, dass die hannoversche Landeskirche seit dem Jahr 2000 eine Null-Toleranz-Linie fährt und sehr strikt an einer konsequenten Verfolgung und ggf. Sanktionierung interessiert ist. Daher werden im Verdachtsfall umgehend Polizei und Staatsanwaltschaft angerufen. Sofern die Staatsanwaltschaft aufgrund einer Verjährungsfrist nicht mehr tätig wird, wird seitens des LKA ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte eingeleitet. Bei der eingesetzten Hotline konnten bereits seit mehreren Jahren keine Anrufe mehr verzeichnet werden. Seitens der Gleichstellungsbeauftragten der hannoverschen Landeskirche wurde jedoch viel Betreuungsarbeit in Fällen der Anerkennung erlittenen Leids geleistet.

Die Präventionsbeauftragte der hannoverschen Landeskirche ist zz. mit der Erstellung einer Handreichung zur Risikoanalyse sowie mit der Entwicklung von Schutzkonzepten befasst. Hinsichtlich einer systemischen und historischen Aufarbeitung werden seitens der hannoverschen Landeskirche ebenfalls weitere Überlegungen angestellt.

Auch die EKD-Synode hat sich während ihrer Tagung vom 11. bis 14. November 2018 mit der Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche befasst.

VI.

Anträge und Eingaben

VII.

Sonstiges

21. Gespräch mit dem Herrn Landesbischof

Im Gespräch mit dem Herrn Landesbischof wurde festgestellt, dass die Zusammenarbeit der kirchenleitenden Organe vor allem bei den Themen "Reformation" und "Arbeit mit Geflüchteten" sehr gut verlaufen ist, aber natürlich bei künftigen, auch politisch heiklen Themen noch Verbesserungsmöglichkeiten gegeben sind.

Zu der Frage, ob Themen frühzeitig vorausschauend identifiziert werden können, um diese nötigenfalls auch gesellschaftlich mehrheitsfähig zu machen, wurde kritisch angemerkt, dass sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass Themen sehr schnelllebig sind und es daher schwierig ist, wichtige Themen im öffentlichen Bewusstsein zu halten. Gleichwohl müsse der kirchliche Öffentlichkeitsauftrag diesbezüglich noch gezielter wahrgenommen werden.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

-	Verordnung mit Gesetzeskraft	(Ziffer 4)
-	Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit	(Ziffer 10)
-	Projekten des ELM zur Arbeit mit Geflüchteten	(Ziffer 13)
_	Entwurf des Haushaltsplanes	(Ziffer 14)

Surborg Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1



Zusammenfassung über den aktuellen Stand der Projekte zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika (Stand Oktober 2018)

(Entschließung 136 der 24. Landessynode zur Fluchtthematik, 28.11.2013)



Flucht und Migration prägen die derzeitige Weltpolitik. Man geht von knapp 70 Millionen Geflüchteten aus. Davon sind ca. 40 Millionen Menschen Binnengeflüchtete (Internally Displaced Persons IDPs). Der Grund für die rasant anwachsenden Zahlen ist unter anderem in den 15 neuen Konflikten zu sehen, die weltweit in den vergangenen 5 Jahren aufgebrochen sind. Dabei nahm beispielsweise ein Land wie Äthiopien im Vergleichszeitraum 2014/15, in dem in West-Europa die höchsten Geflüchtetenzahlen zu vermerken waren, mit 1 Million Geflüchteten etwa ähnlich hohe Zahlen an Menschen auf.

Entsprechend der Entschließung 136 der 24. Landessynode, einen Beitrag zur Bekämpfung der Fluchtursachen in Afrika zu leisten, hat das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) gemeinsam mit Partnerkirchen im afrikanischen Kontext 5 Projekte vorgelegt, die Beiträge zur Entschärfung der Krise im Kontext von Flucht und Migration leisten. Präventionsarbeit und Konfliktbewältigung sind dabei ebenso von Bedeutung wie die Reduzierung von Strukturdefiziten, Stärkung der ökonomischen Rahmenbedingungen, Beratung, Seelsorge und Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.

Übersicht über die bewilligten Projekte

Beratungszentrum Flucht und Migration, Johannesburg,
Republik Südafrika
2015 – 2018
 Gemeinwesenentwicklung in Gambella und Lare Jekow, Äthiopien,
2017 - 2019
 Bewusstseinsbildung Xenophobie, Flucht und Migration, LUCSA,
10 Länder im südlichen Afrika
2017 - 2020
 Personalkosten Dienst an Geflüchteten, Pretoria, Republik Südafrika

2018 - 2020

5. Frauen und Migration, Adama und Bischoftu, Äthiopien 197.430 EUR 2019 - 2021

Summe 1.139.430 EUR

1. Beratungszentrum Flucht und Migration, Johannesburg, Republik Südafrika

Land / Kirche

Republik Südafrika, Evangelical Lutheran Church in Southern Africa (ELCSA N-T)

Laufzeit 2015 - 2018

Kosten 130.000 EUR

Hintergrund

Eine der ersten Anlaufstellen für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten aus afrikanischen Ländern (u. a. Simbabwe, Nigeria, frankophones Afrika) ist Johannesburg, viele davon im Stadtteil Hillbrow. Dort sind Arbeitslosigkeit, Drogenmissbrauch, Kriminalität, soziale Spannungen und Konflikte weit verbreitet, da Menschen unterschiedlichster Herkunft unter schlechten Verhältnissen auf engstem Raum zusammenleben.

Die lutherische *Outreach Foundation* (LCOF) reagiert darauf u. a. mit Angeboten im Bereich Beratung und Therapie in der Arbeit mit Obdachlosen, Drogenabhängigen, sozial Benachteiligten und Flüchtlingen. Beratungen gewinnen an Bedeutung, da traditionelle Sicherungssysteme und soziale Netzwerke angesichts von Flucht oder Migration in der Regel nicht mehr zuverlässig funktionieren.

Ziel

Erweiterung der Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich Drogenmissbrauch und Obdachlosigkeit mit dem Ziel, heilend in und für die Gesellschaft zu wirken.

Zielgruppe

Geflüchtete und MigrantInnen, die i.d.R. durch Krieg und Flucht traumatisiert sind und Erfahrungen mit Gewalt gemacht haben.

Maßnahmen /

Maßnahmen

Aktivitäten

- Baumaßnahme (Beratungszentrum)
- Erweiterung des Programms / Beratungsangebotes durch eine weibliche Fachkraft (Anstellung einer Sozialarbeiterin).

Zwischenstand

Am 05. Mai 2017 wurde das Beratungszentrum (Counselling Centre) eröffnet, das mit Mitteln der Landeskirche errichtet wurde. Der Bedarf an der Beratungsund Unterstützungsarbeit nimmt entsprechend der Bewegungen von Geflüchteten und BinnenmigrantInnen weiter zu.



Beratungszentrum

Im Beratungszentrum werden Opfer von Traumatisierung begleitet.

Die im Rahmen des Projektes möglich gewordene zusätzliche Finanzierung einer Sozialarbeiterin ermöglicht ein breiteres Beratungsangebot. Dazu gehören: Die Schaffung eines sicheren Raumes (safe space), Erstgespräch, die Stabilisierung des Klienten/der Klientin, Feststellung der aktuellen Lage (Fakten; mögliche Reaktionen/Aktionen, Verabredung der folgenden Interventionen bzw. Weiterleitung an externe Fachstellen), Rechtsbeistand; Vermittlung von Unterkünften aber auch übergreifende Maßnahmen wie Camps für MigrantInnen.



Beratung und Seelsorge mit Sizwe Bottoman, Sozialarbeiterin

Die Outreach Foundation ist mit unterschiedlichen Partnern im Stadtteil vernetzt. Dies ist angesichts der Komplexität des Arbeitsfeldes von großem Vorteil. So bieten sich Foren für Austausch, fachliche kollegiale Beratung und gemeinsame Programme und Projekte, die angesichts der großen Anzahl von Geflüchteten von großer Bedeutung sind.

LUCSA (Lutheran Communion in Southern Africa) überlegt, mit ihrem Projekt "Bewusstseinsbildung Xenophobie, Flucht und Migration" (siehe Beschreibung unten) mit der LCOF zu kooperieren. So ergeben sich Synergieeffekte unter den von der Landeskirche bezuschussten Projekten.

2. Gemeinwesenentwicklung in Gambella und Lare Jekow, Äthiopien

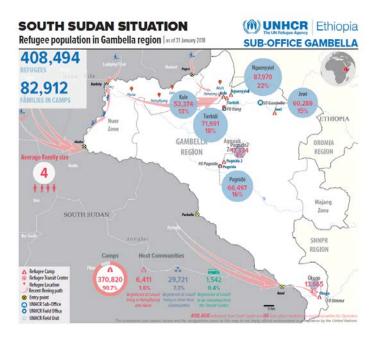
Land / Kirche Äthiopien, Ethiopien Evangelical Church Mekane Yesus (EECMY)

Laufzeit 2017 - 2019

Kosten 552.000 EUR

Hintergrund

Seit Oktober 2015 gibt es in der Region Gambella (West-Äthiopien) gewalttätige ethnische Konflikte, die man in einem weiteren Kontext des Konfliktes im Südsudan verorten muss. Die Konflikte zwischen den Nuer und den Anuak sowie die grenzüberschreitenden Auseinandersetzungen mit Gruppierungen aus dem Südsudan (z. B. die Bevölkerungsgruppe der Murle) und die damit einhergehenden Fluchtbewegungen haben das Leben der Menschen vor Ort nachhaltig gestört und bedeuten für viele die Zerstörung ihrer Existenzgrundlagen.



Die Karte verdeutlicht die Zahlen der aktuellen offiziell registrierten Geflüchteten in der Region.

Der fragile Zustand führte dazu, dass die Ethiopian Evangelical Church Mekane Yesus (EECMY) 2016 an das ELM zwei Förderanträge mit deutlicher Ausrichtung auf die Konsolidierung des Friedens in der Region und auf Mediation zwischen den Gruppierungen stellte.

Ziel Nachhaltige Konsolidierung des Friedens in der Region

Ein Teilbereich konzentriert sich dabei auf Trainings im Bereich "Do-No-Harm", Gemeinwesenentwicklung und psychosoziale Beratung. Ein weiterer Aspekt ist die Moderation zwischen den lokalen Konfliktparteien.

Als flankierende Maßnahme findet der (Wieder-)Aufbau der Existenzgrundlagen der lokalen Bevölkerung statt. Durch Trainings zu Existenzgründungen, Startkapital, Saatgut etc. sollen ca. 1.600 Haushalte bzw. 8.000 Menschen je Projekt in die Lage versetzt werden, in Frieden miteinander leben zu können.

Zielgruppe Bevölkerung in Gambella und Lare Jekow

Maßnahmen

Jeweils ca. 8.000 Menschen (ca. 3.200 Haushalte) in Gambella und Lare Jekow werden in die Lage versetzt, in Frieden miteinander leben zu können.

Trainings im Bereich "Do-No-Harm"

- Gemeinwesenentwicklung und psychosoziale Beratung
- Moderation zwischen den lokalen Konfliktparteien
- Trainings zu Existenzgründungen (einschl. Startkapital; Saatgut etc.)

Angestrebte Wirkungen: Friedenskonsolidierung; Verbesserung der Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung; Vermeidung von Flucht und Binnenmigration

Zwischenstand

Das Projekt läuft mit gut einem Jahr Laufzeit mit positiver Bilanz.

- Die Registrierungen in den lokalen Verwaltungseinheiten (Kebelles) wurden vorgenommen.
- Do-No-Harm Workshops haben stattgefunden (Ausbildung der Trainer in Monrovia), Trainings in jeder Verwaltungseinheit.
- Verbindende und trennende Faktoren ("Connector" und "Divider") stellen sich nach den Trainings als Augenöffner für die Projektbeteiligten dar. Wasser, Weideland, Getreidemühlen etc. als Konfliktpotenzial werden analysiert und Konfliktlösungsstrategien gesucht.
- Schaffung von Existenzgrundlagen: Das Einführen von Fischernetzen und Fischfang, Anbau des Saatguts und die Trainings wurden positiv angenommen. Es gibt erste Ernten und auch neue Gemüsesorten werden akzeptiert und konsumiert.

<u>Anpassungen</u>

- Es ist geplant, Lizenzen zu beantragen und eine Kooperative zu eröffnen, um überschüssiges Gemüse, Getreide und Fisch zu verkaufen.
- Integration von umweltbezogenen Trainings, um die Müllproblematik anzugehen.
- Einrichtung von safe spaces (sicheren Räumen) für Mädchen und junge Frauen in Begleitung von Mentorinnen mit dem Ziel der Reduktion von Schwangerschaften im Teenageralter, Reduktion der Schulabbrecherinnenrate und Sensibilisierung der Eltern.



Beim Besuch in Lare Jekow erläutert ein Sozialarbeiter die Arbeit

3. Bewusstseinsbildung Xenophobie, Flucht und Migration; LUCSA

Land / Kirche Johannesburg, Lutheran Communion in Southern Africa (LUCSA)

Laufzeit 2017 - 2020

Kosten 95.000 EUR

Hintergrund LUCSA ist als Regionalorganisation des LWB ein freiwilliger Zusammenschluss

von 16 lutherischen Kirchen in 10 Ländern im südlichen Afrika. Ziel ist es, die Mitgliedskirchen zu befähigen, gemeinsam auf die Herausforderungen und Bedürfnisse der Region zu antworten. Mitgliedskirchen werden darin unterstützt, ihre diakonische, missionarische und ökumenische Arbeit hinsichtlich des Themas Flucht und Migration auszuführen, von denen alle Mitgliedskirchen direkt

oder indirekt betroffen sind.

Ziel Stärkung der Partnerkirchen im südlichen Afrika im Bereich Flucht und Migration

Zielgruppe Das Projekt arbeitet mit den LUCSA verbundenen Kirchen und ökumenischen

Partnern zusammen ebenso wie mit den örtlichen Kommunen, lokalen ökumenischen Gruppen und Organisationen sowie mit Führungspersönlichkeiten und lokalen Regierungen und deren Vertretern. Auf diese Weise sollen möglichst alle

sozialen Schichten und betroffenen Gruppen eingebunden werden.

Maßnahmen LUCSA fördert die verbundenen Kirchen durch Information und Schulung im Be-

reich "Flüchtlinge und Migration" nachhaltig. Dadurch werden diese befähigt, die Entwicklung eines friedlichen Miteinanders von MigrantInnen, Geflüchteten und lokaler Bevölkerung zu unterstützen und können so aktiv zu Konfliktlösungen

beitragen.

Zwischenstand Die Maßnahmen im Bereich der LUCSA Diakonia – Abteilungen sind umgesetzt.

In diesem Jahr haben bereits in vielen Ländern Informationsveranstaltungen

stattgefunden, weitere folgen.

Zwischen LUCSA und der LCOF wird eine Zusammenarbeit in Bezug auf Workshops angestrebt, soweit sich Finanzierung dafür finden lässt.



Workshop mit MigrantInnen aus 14 Staaten

4. Personalkosten Dienst an Geflüchteten, Pretoria, Republik Südafrika

Land / Kirche Republik Südafrika, Evangelical Lutheran Church in South Africa (N-T)

Laufzeit 2018 - 2020

Kosten 165.000 EUR

Hintergrund Die Kirchengemeinde St. Peter's in Pretoria, ELCSA N-T, hat sich seit den 1980er

Jahren für Gemeindeglieder aus allen ethnischen Gruppen, Kulturen und Sprachen innerhalb Südafrikas und darüber hinaus geöffnet. Das zuständige Amt für

Flüchtlingsangelegenheiten ist ebenfalls in Pretoria.

Ziel Das Projekt reagiert darauf, dass Vertriebene aufgrund von Sprachbarrieren

ausgenutzt oder ignoriert werden und will ihre Integration (i. S. Sprache / Arbeitsplatz / soziale Akzeptanz) fördern. Es fokussiert die Integration französisch-

sprachiger Geflüchteter und MigrantInnen in die Gesellschaft.

Zielgruppe Französischsprachige Geflüchtete und MigrantInnen

Maßnahmen Pastorin Rosalie Madika ist als französischsprachige Geflüchtete aus dem Kongo

persönlich und fachlich qualifiziert.

Sie schafft ein Netzwerk von für diese Arbeit relevanten Institutionen, um den Geflüchteten und MigrantInnen je auf sie abgestimmte Beratung und Begleitung

zukommen zu lassen. Gleichzeitig steht sie ihnen seelsorgerlich zur Seite.

Zwischenstand Das Projekt ist bei weitem stärker angenommen worden als ohnehin erwartet

wurde. Um dem zu begegnen soll auf Wunsch der Kirche eine Unterstützung für Pastorin Madika finanziert werden, die Verwaltungsarbeiten übernimmt, damit diese sich verstärkt um die Bearbeitung von Traumata der KlientInnen im Zu-

sammenhang von Flucht und Migration kümmern kann.

Neben der Einbindung in die regelmäßigen Gottesdienste der Gemeinde, durch die der Bau einer Brücke zwischen den Geflüchteten in die bestehenden Gemeindestrukturen gefördert wird, leistet Pastorin Madika Seelsorge. Hilfestellung in Bezug auf staatliche Anlaufstellen in den Bereichen Medizin, Erlangen von Wohnung, Rechtsberatung und Beantragung von Papieren stehen im Zentrum.

Auch hier gibt es Synergien mit einem anderen von der Landeskirche bezuschussten Projekt. Es besteht eine enge Kooperation mit der LCOF, Johannesburg (s.o.) statt, deren Expertise unterstützend genutzt wird.

Es ist außerdem geplant, die gesammelten Erfahrungen im konkreten gemeindlichen Kontext auch in Form von Workshops in andere Gemeinden zu vermitteln.



Pastorin Rosalie Madika

5. Frauen und Migration, Adama und Bischoftu, Äthiopien

Land / Kirche Äthiopien, Ethiopian Evangelical Lutheran Church Mekane Yesus (EECMY)

Laufzeit 2019 - 2021

Kosten 197.430 EUR

Hintergrund UNICEF berichtet, dass die Zahl der IDPs inzwischen 2.8 Millionen Menschen er-

reicht hat. Anfang des Jahres lag die Zahl bei 1.6 Millionen (UNICEF 14.08.2018)

Ziel Verbesserung der Lebensverhältnisse der BinnenmigrantInnen bzw. Binnenge-

flüchteten (Internally Displaced Persons, IDPs) in den Städten Adama und Bi-

schoftu (Zentraläthiopien)

Zielgruppe Die MigrantInnen kommen i.d.R. aus der Grenzzone der äthiopischen Regionen

Oromia und Somali (Schwerpunktgebiet für Binnengeflüchtete). In Folge lokaler Konflikte sind ca. 100.000 Menschen in die Städte Adama und Bishoftu mig-

riert/geflüchtet. Zwei Drittel der Projektbeteiligten sind Frauen.



Maßnahmen /

Maßnahmen

Aktivitäten

- Ausbildung und Einkommen schaffende Maßnahmen
- Bildung im Bereich Gesundheit / Familienplanung
- Zugang zu Mikrokrediten

Geplante Aktivitäten

- 20 Workshops (Bildung von Kleinunternehmen) für 500 BinnenmigrantInnen (300 Frauen und Mädchen)
- Kleinkredite für 250 Migrantinnen (davon 150 Frauen)
- 7 Workshops für MentorInnen (60 Personen)
- 30 Gruppentreffen
- Weiterbildung des Projektpersonals (PME)
- Regelmäßige Begleitung und Evaluation

Zwischenstand

Das Projekt wurde soeben bewilligt. Die Implementierungsphase kann ab sofort beginnen.

Dr. Mirjam Laaser, 19.10.2018

Anlage 2

V. PRÜFUNGSERGEBNIS

Gegenstand der Prüfung war der von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegte Jahresabschluss des Zentralhaushalts.

Im Ergebnis der Prüfung kann durch das ORA folgendes bestätigt werden.

- Die im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Büchern überein und sind ordnungsgemäß belegt.
- Die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der Unvollständigkeit von Haushaltsplanung und Jahresabschluss. Ungeachtet dessen vermitteln die Ergebnisrechnung und die Schlussbilanz ein zutreffendes Bild von der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche, soweit diese durch den Zentralhaushalt (GKZ 1000) erfasst werden.
- Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen sind in Bezug auf den Zentralhaushalt (GKZ 1000) eingehalten worden.

Der Vollständigkeit halber weist das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 (Abschnitt III Tz. 2) und im Jahresbericht 2010 (Abschnitt II Tz. 2 und Abschnitt III Tz. 1.1) hin. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche ist insofern nicht möglich.

Im Rahmen der Prüfung der erstmaligen Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2011 des Schulwerkes und der vom HkD geführten Sonderrechnungen für unselbständige Einrichtungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat das ORA festgestellt, dass diese im Wesentlichen nach den rechtlichen Vorgaben erstellt wurden und ein zutreffendes Bild der Vermögenslage der Sonderrechnungen wiedergeben. Einschränkungen ergeben sich aus den vorstehenden Feststellungen, die insbesondere auf die (vorzeitige) Anwendung von Regelungen, die in den zum Bilanzstichtag gültigen Rechtsvorschriften (noch) nicht verankert waren oder auf konkrete Einzelabsprachen mit dem Landeskirchenamt zurückzuführen sind. Ebenso schränkt das ORA diese Bestätigung hinsichtlich des nicht übergegangenen Vermögens bei der Tagungsstätte des Michaelisklosters zum 1. Januar 2011 ein.

Gegenstand der Prüfungen des ORA sind weiterhin die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ev.-luth. Landeskirche

Hannovers, einschließlich ihrer unselbständigen Einrichtungen. Hierzu hat das ORA festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Liegenschaftsverwaltung des Landeskirchenamtes auf externe Dienstleister keine angemessenen Kontrollen der bezogenen Dienstleistungen stattgefunden haben bzw. stattfinden.

Entlastung

Nach Artikel 91 Abs. 3 Buchst. g) KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landessynodalausschusses über die Entlastung des LKA zu entscheiden. Dabei ist nach § 88 Abs. 1 S. 1 KonfHO-Doppik die Entlastung zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, "... dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind".

Das ORA ist der Auffassung, dass die in vorstehenden Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des Landeskirchenamtes sprechen.

Hannover, den 16. Oktober 2018

(OKR WEITZENBERG)

Wix 8

OBERRECHNUNGSAMT DER

EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND